



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn _____
11011 Berlin

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)30 1:
FAX +49 (0)30

Berlin, 30. Oktober 2006

Sehr geehrte Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. September 2006, mit dem Sie mir den Brief des Herrn _____ übersandten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich zu dem von Herrn _____ vorge-
tragenen Sachverhalt nur grundsätzlich äußern kann, weil die Durchführung der Sozial-
hilfe in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Länder liegt. Eine nä-
here Befassung mit den beiden Einzelfällen mit dem Ziel der Einflussnahme auf die end-
gültige Entscheidungsfindung ist mir vor diesem Hintergrund leider nicht möglich.

Im Allgemeinen ist zu der Problematik folgendes zu bemerken:

Bei Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Behinderung eines Kindes
im Sinne von § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistet die Sozialhilfe
im Bedarfsfall - unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern - „Hilfen zu einer
angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und
zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“ gemäß § 54
Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Eine Hilfe im Sinne dieser Vorschrift kann darin bestehen, die an-
gemessenen Kosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Integrationshilfe
(Schulassistenz) zur Meisterung des Schulalltags zu übernehmen.

Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung (zuletzt der 5. Senat des Bundesverwal-
tungsgerichts im April 2005, AZ: 5 C 20.04) geht davon aus, „dass es allein der Prüfung
der Schulbehörde vorbehalten ist, in welchem Umfang eine bestimmte, nach den Bestim-

mungen des Schulrechts vorgesehene Beschulung den geistigen und körperlichen Fähigkeiten des behinderten Kindes entspricht.“ Und weiter: „Der Sozialhilfeträger ist an Entscheidungen der Schulverwaltung über die Zuweisung des schulpflichtigen behinderten Kindes an eine bestimmte Schule bzw. eine bestimmte Schulart gebunden.“

/ Das angesprochene Urteil habe ich zu Ihrer weiteren Information in der Anlage beigefügt.

Der Sozialhilfeträger kann insoweit auch nicht unter Hinweis auf den Nachrang der Sozialhilfe eine für ihn kostengünstigere Beschulung des behinderten Kindes in einer Förderschule einfordern und gegen den erklärten Willen der Eltern und der Schulverwaltung durchsetzen.

Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass die Sozialhilfe eine notwendige Eingliederungshilfe im individuell erforderlichen Umfang leisten muss.

Mit freundlichen Grüßen